



## Weisung Nr. 1

# Führungs- und Organisationshandbuch Swiss Hockey FOHB Swiss Hockey

Status:	genehmigt durch VV am 29.6.15
Gültig ab:	30.6.15
Verantwortlich:	Generalsekretär

### 1. Einführung

Der Zweck des FOHB ist, die Organisation, die Prozesse und die Dokumente so einfach und so transparent wie möglich an einem Ort zu verwalten, so dass ein zielgerichtetes Arbeiten bestmöglich unterstützt wird.

Das Führungs- und Organisationshandbuch (FOHB) Swiss Hockey regelt alle Fragen im Zusammenhang mit

- der Organisation
- den Prozessen und
- den Dokumenten.

Alle verabschiedeten Papiere, welche im FOHB aufgenommen werden, werden als Dokumente bezeichnet.

### 2. Rechtliche Abstützung

Das FOHB Swiss Hockey konkretisiert die Statuten von Swiss Hockey. Die Kompetenzen für die Statuten und die Reglemente liegen bei der GV. Gemäss Art. 30 der Statuten ist der VV ermächtigt Weisungen zu erlassen. Das FOHB ist eine Weisung und wird vom Verbandsvorstand erlassen.

### 3. Geltungsbereich

Das FOHB Swiss Hockey gilt für den ganzen Verband Swiss Hockey analog den Statuten.

### 4. Verantwortlichkeit

Der Generalsekretär ist für das FOHB verantwortlich. Er stellt sicher, dass alle darin aufgeführten Dokumente aktuell sind und sich gegenseitig nicht widersprechen.

### 5. Organisatorische Hierarchie

Die organisatorische Hierarchie von Swiss Hockey ist wie folgt definiert:

Oberste Ebene: Generalversammlung (GV)



Zweite Ebene:	Verbandsvorstand (VV)
Dritte Ebene:	Geschäftsführer (GF)
Vierte Ebene:	Kommissionen (KO)

## 5.1 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand führt den Verband strategisch. Er definiert die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes selber. Die Tätigkeiten sind in den Pflichtenheften der einzelnen Vorstandsmitglieder festzuhalten. Der Verbandsvorstand legt gemeinsam mit dem Geschäftsführer bis Ende November die Ziele von Swiss Hockey für das kommende Jahr sowie für die kommenden fünf Jahre fest.

Der Verbandsvorstand regelt die Verträge und Anstellungsbedingungen aller Angestellten. Als Angestellte wird definiert, wer von Swiss Hockey Geld oder Sachwerte als Entschädigung für seine Tätigkeit erhält.

## 5.2 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt den Verband operativ. Er rapportiert dem VV. Er organisiert die Geschäftsführung und stellt sicher, dass alle Funktionsträger, welche ihm direkt oder indirekt unterstehen ein Pflichtenheft haben. Der Verbandsvorstand genehmigt diese Pflichtenhefte.

Der Verbandsvorstand vereinbart die Ziele des Geschäftsführers bis Ende November für das kommende Jahr.

## 5.3 Kommissionen

Der VV ist gemäss Statuten Art. 42 ermächtigt permanente oder zeitlich befristete Kommissionen zu bilden. Er hat sich dabei an die Vorgaben der Statuten und Reglemente zu halten und informiert die Mitglieder darüber.

Kommissionen haben zum Ziel Swiss Hockey im Milizsystem zu unterstützen und so einerseits den Einbezug der Vereine sicherzustellen und andererseits die organisatorischen Kosten zu minimieren.

Präsident und Mitglieder einer Kommission werden vom VV ernannt. Die Vereine haben ein Vorschlagsrecht. Mitglieder des VV können in Kommissionen Einsitz nehmen.

Für jede Kommission wird durch den VV ein Pflichtenheft erstellt, das die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission festhält. Die Dauer des Mandats der Kommissionsmitglieder wird durch den VV je nach Bedarf festgelegt. Die Kommissionen rapportieren entweder direkt dem VV (bei strategischen Aufgaben) oder dem Geschäftsführer (bei operativen Aufgaben). Der VV definiert bis Ende Jahr die Ziele der Kommissionen für mindestens ein Jahr sowie das zugehörige Budget. Der VV kann auch unterjährig zusätzliche Ziele oder Zielanpassungen definieren. Die Kommissionen erstellen bis Ende Januar jeweils einen Jahresbericht über das abgelaufene Jahr zu Händen des VV. Darin muss im Minimum folgendes festgehalten werden: aktuelle Mitglieder, gesetzte Ziele, erreichte Ziele, Begründung warum Ziele nicht erreicht wurden und die finanziellen Aufwendungen inklusive Abweichungen.



## 6. Dokumentenhierarchie

Swiss Hockey definiert die folgende Dokumentenhierarchie:

Ebene	Art des Dokumentes	Genehmigungskompetenz	Erläuterung
1	Statuten	GV	
2	Reglemente	GV	Gemäss Statuten Art. 22
3	Weisungen	VV	Gemäss Statuten Art. 30
4	Ausführungsbestimmungen	Geschäftsführer	FOHB
5	Informationen		

## 7. Genehmigungsinstanzen und –prozesse

Die Statuten wie auch alle Reglemente werden von der Generalversammlung genehmigt.

Alle Weisungen werden vom VV genehmigt. Um die Genehmigung von Weisungen zu beschleunigen definiert der VV die Genehmigungskompetenz für Weisungen wie folgt: Weisungen, die genehmigt werden sollen, werden vom Geschäftsführer dem VV vorgelegt. Erfolgt kein Einwand des VV innert 20 Tagen, so gilt die Weisung als vom VV genehmigt und tritt in Kraft.

Alle Ausführungsbestimmungen von Weisungen, welche den Spielbetrieb regeln und nicht in einer Weisung geregelt sind, werden vom Geschäftsführer genehmigt. Der Geschäftsführer informiert den Vorstand über genehmigte Ausführungsbestimmungen.

## 8. Dokumentensammlung und Kommunikation

Der Generalsekretär hat eine Liste aller Dokumente zu führen, in welcher aufgeführt ist, welche Organisation oder Person das Dokument erstellt hat, wann es genehmigt wurde, ab wann es in Kraft tritt und welches Dokument es allenfalls ersetzt. Dieses Dokument ist Beilage 1 zum FOHB.

Alle Dokumente werden auf dem Internet publiziert und im Newsbereich angekündigt. Der VV kann begründete Ausnahmen bestimmen.